



Richtlinie für die Förderformate des Fachausschusses Musik BS/BL 2018–2021

Für die projektorientierte Förderung der Neuen Musik unter besonderer Berücksichtigung des zeitgenössischen klassischen Musikschaffens in der Region ist der Fachausschuss Musik BS/BL (FAM), getragen von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, zuständig. Unterstützt werden können Konzerte, Kompositionsaufträge und Musikproduktionen.

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Kulturförderung 4. Juni 2015 (KFG, SGS 600)
- Kulturförderungsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (KuFG, SG 494.300)
- Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung (KFV, SGS 149.61, SG 494.830)

2. Zuständigkeit

Abteilung kulturelles.bl der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD BL) / Abteilung Kultur des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt (PD BS) unter Einbezug des Fachausschusses Musik BS/BL (FAM).

FAM

Das Fachgremium FAM unterbreitet den Leitungen der Abteilung kulturelles.bl der BKSD BL sowie der Abteilung Kultur des PD BS Vorschläge zur Förderung des Musikschaffens in der Region Basel und stellt Antrag z. H. den zuständigen Direktionen.

Geschäftsstelle FAM

Die Geschäftsstelle ist bei der Abteilung kulturelles.bl der BKSD BL angesiedelt. Die Geschäftsstelle veröffentlicht die Fördermassnahmen, nimmt Fördergesuche entgegen, prüft deren Vollständigkeit und die Antragsberechtigung und legt sie den Mitgliedern des FAM zur fachlichen Beurteilung vor. Ausserdem ist die Geschäftsstelle für die Kommunikation mit den Gesuchstellern sowie die Publikation und Kommunikation der Förderentscheide zuständig. Die Geschäftsstelle ist erster Anlaufort für Fragen zur projektbezogenen Förderung

des zeitgenössischen klassischen Musikschaflens in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

3. Förderformate

Der FAM unterstützt Konzerte, Kompositionsaufträge und Musikproduktionen der Neuen Musik unter besonderer Berücksichtigung des zeitgenössischen klassischen Musikschaflens. Die Konzerte und die Musikproduktionen müssen in der Region Basel stattfinden.

4. Allgemeine Förderbestimmungen

- Antragsberechtigt sind – sofern unten stehend nicht anders vermerkt – professionelle Ensembles, Produzenten, Veranstalter, Musiker/innen und Komponist/innen. Als professionell gelten Musikschaflende, die ihre künstlerische Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über ein einschlägiges Hochschulstudium oder mehrjährige Berufserfahrung verfügen.
 - Unterstützt werden können Konzerte und Musikproduktionen, die in der Region Basel, d. h. in den Kantonen Basel-Stadt (BS), Basel-Landschaft (BL) oder einer Institution, die eine Leistungsvereinbarung über Betriebsmittel mit einem der beiden Kantone verfügt, stattfinden. Ausnahme bildet das Förderformat Gastspiele/Tourneen (Ziff. 12).
 - Pro Gesuchsteller/in resp. Förderung beantragendes Ensemble / Projekt kann in der Regel ein Gesuch pro Jahr bewilligt werden.
 - Vom FAM geförderte Projekte können keine zusätzlichen Mittel aus den Swisslos-Fonds Basel-Stadt und Basel-Landschaft oder aus anderen Fördergefässen der Kulturabteilungen BS/BL erhalten. Fallweise kann der Fachausschuss geprüfte und abgelehnte Projekte mit einer Empfehlung zuhanden der beiden Swisslos-Fonds, der Kulturpauschale BS, der Jugendkulturpauschale BS oder der Förderung Kulturprojekte- und Kleinproduktionen BL versehen. Eine Empfehlung hat keinen bindenden Charakter.
 - Wurde ein Gesuch vom Fachausschuss geprüft und abgelehnt, so kann dieses nur nach substantieller Überarbeitung ein zweites Mal eingegeben werden. Die substantielle Überarbeitung muss im Gesuch kenntlich gemacht sein.
 - Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind. Die Erfüllung sämtlicher Bestimmungen und Kriterien führt deshalb noch nicht automatisch zu einem positiven Förderentscheid. Die Auswahl erfolgt innerhalb des zur Verfügung stehenden Kredits (Ziff. 7) nach qualitativen Kriterien und nach Ermessen des FAM.
-

Keine Beiträge werden vergeben an:

- Projekte, die bereits von einer anderen kantonalen oder birkantonalen Förderstelle bezuschusst oder abgelehnt wurden
- Bereits realisierte oder laufende Projekte
- Projekte, die einen Gewinn erwirtschaften, d.h. die aufgrund ihrer Budgetstruktur deutlich mehr Einnahmen als Ausgaben erwarten lassen
- Projekte, die im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen entstehen (Diplomkonzerte/-produktionen oder andere Studienleistungen)
- Ensembles und Institutionen, die von den Kantonen BS und/oder BL bereits unterstützt werden. Ausnahme: Kompositionsaufträge.
- Infrastrukturprojekte
- CD-Produktionen
- Aufführungskosten von Produktionen im Rahmen von Festivals
- Projekte und Kompositionsaufträge von Schulen
- Projekte von aktuellen FAM-Mitgliedern und den aktuellen Vertreter/innen seitens der Kantone BS/BL im FAM sowie Kompositionsaufträge für aktuelle FAM-Mitglieder.

5. Subsidiarität

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Gesuchstellung beim FAM ist nur möglich, wenn bei der Wohngemeinde der Gesuchsteller/innen oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes, in welcher bzw. welchem das Projekt präsentiert wird, ebenfalls ein Gesuch um einen Beitrag an das Projekt eingereicht worden ist.

Diese Voraussetzung entfällt wenn sich Wohn- und Veranstaltungsort im Kanton BS befinden.

Befinden sich Wohn- oder Veranstaltungsort in einem Kanton ausserhalb BS oder BL oder im Ausland werden auch nach den jeweiligen Bestimmungen mögliche Gesuche an den jeweiligen Kanton oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften akzeptiert.

6. Beurteilungskriterien

- Originalität und künstlerische Eigenständigkeit des geplanten Projekts
- Künstlerische Qualität und künstlerischer Anspruch
- Fachliche und gesellschaftliche Relevanz und Professionalität
- Insbesondere für Kompositionsaufträge und Musikproduktionen: Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis/hinsichtlich Innovationskraft

-
- Potential für öffentliche Resonanz und Rezeption
 - Realisationsvermögen, Leistungsnachweis des/der Gesuchstellers/in
 - Kosten-, Drittmittel- und Eigenfinanzierungssituation
 - Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Gagen (vgl. etwa die Leitlinien des Tonkünstlerverbandes)
-

7. Kredit Für sämtliche Förderformate des FAM stehen total CHF 350'000.– p. a. zur Verfügung.

II. Ergänzende Bestimmungen zu den einzelnen Förderformaten:

8. Kompositionsaufträge

8a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Professionelle und nicht-professionelle Musiker/innen, Ensembles, Produzent/innen oder Veranstalter/innen.
- Von den Kantonen BS und/oder BL bereits unterstützte professionelle Veranstalter/innen, Festivals und Produzent/innen der Region Basel.

In begründeten Ausnahmefällen können professionell tätige Komponist/innen selbst ein Gesuch einreichen für einen Beitrag an eine selbstinitiierte Komposition, die nicht von Dritten in Auftrag gegeben wurde.

8b. Gegenstand der Beiträge

Kompositionsaufträge an professionelle Komponist/innen

8c. Förderbestimmungen

- Der Komponist/die Komponistin muss seit mindestens 12 Monaten in den Kantonen BS oder BL wohnen und/oder arbeiten.
 - Die Uraufführung der Komposition muss nachweislich geplant sein (Zusage eines Veranstalters / bestätigter Termin). Beiträge an Kompositionen, die in den Kantonen BS, BL oder einer Institution, die eine Leistungsvereinbarung
-

über Betriebsmittel mit einem der beiden Kantone verfügt, zur Aufführung kommen, werden prioritär behandelt.

- Beiträge können lediglich an die Honorarkosten der Komponist/innen bewilligt werden.
- Nach Verfügbarkeit der Mittel und nach Beurteilung des Budgets werden i. d. R. bis zu 90% des Gesamtbudgets finanziert, dies jedoch bis zu einem Beitrag in Höhe von max. CHF 10'000.–. Die Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets/Aufwands der Komposition.
- Gesuche von nicht bereits von den Kantonen BS/BL unterstützten Veranstalter/innen, Festivals und Produzent/innen werden prioritär behandelt.
- Keine Beiträge werden an Arrangements und Stilkopien gesprochen.
- Zeitgleich mit dem Gesuch um einen Kompositionsauftrag kann um einen Beitrag an die Uraufführung in der Region Basel angefragt werden. Dazu sind die Bestimmungen für das Förderformat der „Konzertbeiträge“ zu beachten.

9. Konzertbeiträge an Musiker/innen, Ensembles, Produzent/innen und Veranstalter/innen der Region Basel

9a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Musiker/innen, Ensembles, Produzent/innen oder Veranstalter/innen der Region Basel.

Der Regionalbezug ist gegeben, wer mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Mehrere Mitglieder des künstlerischen Kernteams (Musiker/innen, künstlerische Leitung, Komposition, Regie, Dramaturgie, szenische Beratung oder andere massgeblich am Konzert beteiligte Personen) wohnen oder arbeiten in den Kantonen BS oder BL (seit mindestens 12 Monaten)
- Rechtlicher Sitz des gesuchstellenden Veranstalters, Produzenten oder Ensembles in BS oder BL
- Gründung des Ensembles in BS oder BL und kontinuierliche Konzerttätigkeit in der Region (mind. 4 Konzerte während der letzten 5 Jahre)

9b. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Konzerte in der Region Basel.

9c. Förderbestimmungen

- Der Anteil der Neuen Musik resp. der zeitgenössischen klassischen Musik am Gesamtprogramm ist substantiell. Beiträge können ausschliesslich konzertbezogen für Saalmiete, Abendgage, Probenhonorar, Miete, Notenmaterial, Licht-/Tontechnik, szenische Beratung/Regie, Druck- und Werbekosten bewilligt werden.
- Der Beitrag ist auf max. 50% des Aufführungskostenbudgets beschränkt. Die Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Vergabemitteln.
- Die Veranstaltung muss in einem öffentlichen Veranstaltungsort mit nachgewiesener Relevanz stattfinden.
- Die Leistungen des Veranstalters beinhalten mindestens sämtliche Nettoeinnahmen oder einen vollumfänglichen Mieterlass mit Verzicht auf die Veranstaltungspauschale.
- Es können mehrere Konzerte (resp. ein Saisonprogramm) Gegenstand des Gesuches sein. Beiträge werden jedoch stets nur an eine Auswahl an Konzerten einer Saison bewilligt.

10. Konzertbeiträge an *auswärtige* Musiker/innen, Ensembles, Produzent/innen

10a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind auswärtige professionelle Musiker/innen, Ensembles, Produzent/innen in Kooperation mit regionalen Veranstalter/innen (Festivals werden nicht als Veranstalter gezählt) in den Kantonen BS oder BL oder einer Institution, die eine Leistungsvereinbarung über Betriebsmittel mit einem der beiden Kantone verfügt.

10b. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Konzerte in der Region Basel.

10c. Förderbestimmungen

- Der Anteil der Neuen Musik resp. der zeitgenössischen klassischen Musik am Gesamtprogramm ist substantiell.
 - Beiträge können ausschliesslich konzertbezogen für Saalmiete, Abendgage, Probenhonorar, Miete, Notenmaterial, Licht-/Tontechnik, szenische Beratung/Regie, Druck- und Werbekosten bewilligt werden.
 - Der Beitrag ist auf max. 50% des Aufführungskostenbudgets beschränkt. Die
-

Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Vergabemitteln.

- Die Veranstaltung muss in einem öffentlichen Veranstaltungsort mit nachgewiesener Relevanz stattfinden.
- Es wird eine Beteiligung des Veranstalters in der Region Basel vorausgesetzt. Die Beteiligung umfasst nebst einem Anteil der Nettoeinnahmen einen Erlass der Veranstaltungspauschale (Miete, Technik, Werbung).
- Es können lediglich Beiträge um Einzelkonzerte beantragt werden.

11. Musikproduktionen

11a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Musiker/innen, Ensembles, Produzent/innen oder Veranstalter/innen der Region Basel.

Der Regionalbezug ist gegeben, wer mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Mehrere Mitglieder des künstlerischen Kernteams (Musiker/innen, künstlerische Leitung, Komposition, Regie, Dramaturgie, szenische Beratung oder andere massgeblich an der Produktion beteiligte Personen) wohnen oder arbeiten in den Kantonen BS oder BL (seit mindestens zwölf Monaten).
- Der rechtliche Sitz des gesuchstellenden Veranstalters, Produzenten oder Ensembles befindet sich in den Kantonen BS oder BL.

11b. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Musikproduktionen mit theatralen oder Audiodesign-Anteilen in der Region Basel. Musiktheaterproduktionen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Vergabemittel unterstützt.

11c. Förderbestimmungen

- Der Anteil der Neuen Musik resp. der zeitgenössischen klassischen Musik am Gesamtprogramm ist substantiell.
- Beiträge können ausschliesslich für Probenhonorar, Gagen für die Aufführungen in der Region Basel, Miete/Requisiten/Material Licht/Tontechnik, Bühnenbild, Recherche, Regie bewilligt werden.
- Es werden mindestens zwei Aufführungen in der Region Basel vorausgesetzt.
- Die Produktions- und Aufführungskosten werden stets nur anteilig übernommen. Die Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Vergabemitteln.
- Gesuche um Beiträge an Musikproduktionen können nach Rücksprache mit dem/der Gesuchsteller/in dem Fachausschuss Tanz und Theater BS/BL zugewiesen werden.
- Uraufführungen werden gegenüber der Einstudierung von bereits aufgeführten Werken der Neuen Musik sowie Wiederaufnahmen priorisiert.
- Beiträge an Gastspiele/Tourneen können gleichzeitig und im selben Gesuch beantragt werden; vgl. dazu die Förderbedingungen bezüglich Gastspiel und Tourneen.

Zusätzlich gilt für:

Produktionsbeiträge ab CHF 25'000 (Beitrag gemäss Antrag)

- Es werden mind. drei Aufführungen des Stücks in- oder ausserhalb der Region vorausgesetzt, wobei zwei Aufführungen in der Region Basel stattfinden.
- Ausserdem wird eine Beteiligung des Veranstalters in der Region Basel vorausgesetzt. Die Beteiligung umfasst einen ausbezahlten Koproduktionsbeitrag (Beitrag an die Produktion) und eine Beteiligung an den Aufführungskosten (Gage, Einnahmeteiligung, Technik, Werbung).

12. Gastspiele/Tourneen von Musikproduktionen

12a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Musiker/innen, Ensembles, Produzent/innen oder Veranstalter/innen der Region Basel, deren Musikproduktion bereits durch den FAM unterstützt worden ist.

12b. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Gastspiele/Tourneen ausserhalb der Region von Musikproduktionen, die bereits durch den FAM unterstützt worden sind.

12c. Förderbestimmungen

- Unterstützt werden können Transfer-, Transport- und Materialkosten; Gagen oder Honorare sind in der Regel Sache des Veranstalters vor Ort.
 - Es können Beiträge bis max. CHF 8'000 und bis max. 30% des Gastspiel-/Tourneebudgets bewilligt werden. Die Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Vergabemitteln.
 - Für Gastspiele im Ausland muss der Nachweis der Eingabe bei Pro Helvetia erbracht werden, sofern das Gesuch den Förderkriterien der Pro Helvetia entspricht. Der Entscheid des FAM ist unabhängig vom Entscheid seitens Pro Helvetia.
-

III. Formales

13. Eingabefristen und -termine

Jährlich gibt es drei Eingabetermine. Diese werden jeweils auf den Websites der Abteilung kulturelles.bl der BKSD BL sowie der Abteilung Kultur des PD BS veröffentlicht.

Gesuche sind eingedenk des Eingabetermins mindestens zwei Monate vor dem Konzert in der Region Basel oder der Uraufführung des Kompositionsauftrages einzureichen. Gesuche um Beiträge an Musikproduktionen müssen zwei Monate vor Probebeginn eingereicht werden.

Gesuche um Förderbeiträge müssen vollständig und termingereicht eingereicht werden. Massgeblich ist der Poststempel. Verspätet eingereichte Gesuche

werden nicht berücksichtigt.

Gesuche für Gastspiele und Tourneen unter CHF 5'000 können jederzeit eingereicht werden.

14. Form

Gesuche können in deutscher Sprache verfasst werden. Im Falle eines englisch- oder französischsprachigen Gesuches ist eine deutschsprachige Zusammenfassung (maximal eine Seite A4) erforderlich.

Die Gesuche sind wie folgt einzureichen:

- Zwei vollständige Exemplare in ausgedruckter Form (A4 Hochformat, keine Bindungen oder Heftungen).
- Zusätzlich ein vollständiges Exemplar in digitaler Form (in einem einzigen PDF zusammengeführt)

Empfängeradresse:

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft
kulturelles.bl – Fachausschuss Musik BS/BL
Amtshausgasse 7
4410 Liestal

Die Geschäftsstelle des FAM prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

15. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Förderkategorien:

- Angaben zur/zum Gesuchsteller/in: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon
 - Angaben zu allen Beteiligten: Ensemble/Veranstalter/Produzent, Musiker/innen, Komponist/innen, etc. (inkl. Lebensläufe)
 - Verfasserdeklaration und ggf. Vereinsstatuten
-

Kompositionsaufträge

- Begründung des Kompositionsauftrags/Überlegungen zum Konzertprogramm. Angaben zur Komposition und zum/zur Komponisten/in (die kompositorische Idee muss nachvollziehbar sein), kurzer Lebenslauf des/der Komponisten/in, Werk- und Aufführungsverzeichnis, Referenzbeispiele (Partituren oder Tonbeispiele).
- Angaben zur Uraufführung: vorgesehene Konzertprogramm, Aufführungsort, Aufführungsdatum, ggf. Angabe der Interpret/innen inkl. Lebensläufe.
- Grobbudget für den Kompositionsauftrag und das Konzert inkl. Angabe der Honorarsumme des Kompositionsauftrages, Finanzierungsplan (inkl. Angabe der Eigenmittel, Eintritte und Drittfinanzierungen sowie Angabe des beim Fachausschuss angefragten Betrages).

Konzertbeiträge

- Konzertprogramm: Kommentar zur Programmauswahl und zur künstlerischen Idee/Konzeption
- Aufführungsort, Aufführungsdatum in der Region Basel
- Budget: Detaillierte Auflistung aller Ausgaben der Aufführungskosten der Konzerte in der Region Basel
- Finanzierungsplan: Detaillierte Auflistung aller Einnahmen inkl. Eigenmittel, Eintritte, Drittfinanzierungen (angefragte, zugesagte und abgesagte Beiträge) sowie Angabe des beim Fachausschuss angefragten Betrages
- Spielstättenbestätigung mit Angabe von Bedingungen und Leistungen des Veranstalters

Musikproduktionen

- Detaillierter Projektbeschrieb mit Angaben zu Inhalt und künstlerischer Idee und Umsetzung (Regie, Raumkonzept, dramaturgisches Konzept).
 - Aufführungsorte, Aufführungsdatum, Zeitplan
 - Budget: Detaillierte Auflistung aller Ausgaben getrennt nach Produktions- und Aufführungskosten.
 - Finanzierungsplan: Detaillierte Auflistung aller Einnahmen inkl. Eigenmittel, Eintritte und Drittfinanzierungen inkl. Angabe der angefragten, zugesagten und abgesagten Beiträge sowie Angabe des beim Fachausschuss angefragten Betrages.
 - Spielstättenbestätigung mit Angabe von Bedingungen und Leistungen des Veranstalters.
-

16. Entscheid und Korrespondenzweg

- Der FAM berät über die Gesuche aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Evaluation früherer Projekte. Die Gesuchsteller/innen können vorgängig zum Entscheid zu einem Gespräch mit dem FAM eingeladen werden.
- Der Entscheid erfolgt gemeinsam durch die BKSD BL und das PD BS und basiert auf der Empfehlung des FAM.
- Die Gesuche werden i. d. R. bis acht Wochen nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt.
- Die Kommunikation über Gesuche und Entscheide obliegt einzig der Geschäftsstelle des FAM. Mit den Mitgliedern des Fachausschusses kann keine Korrespondenz über Gesuche und Entscheide geführt werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Mandatierung eines Ausschussmitgliedes durch die Geschäftsstelle vor.

17. Auszahlung und Abrechnung

Auszahlung Kompositionsaufträge:

- Zu Beginn des Schaffensprozesses 80%; 20% zum Zeitpunkt der Uraufführung und/oder der Einreichung der Partitur.

Auszahlung Konzertbeiträge:

- Zwei Monate vor der ersten Aufführung in der Region Basel.

Auszahlung Musikproduktionen:

- 80% zu Probebeginn (jedoch frühestens im Jahr der Premiere in der Region Basel), 20% anlässlich der Premiere in der Region Basel.

Die Auszahlung muss bei der Geschäftsstelle abgerufen werden. Auf schriftlich begründeten Antrag hin kann eine frühere Auszahlung in Tranchen, sofern es die Finanzlage des FAM zulässt, erwogen werden. Ausgenommen sind Defizitgarantien.

Es besteht Rechenschaftspflicht (Abrechnung, Kurzbericht der Veranstaltung, Zuschauerstatistik, Pressespiegel) bis spätestens acht Wochen nach der Aufführung, im Fall von Kompositionsaufträgen nach der Uraufführung.

Kompositionsaufträge: Es müssen zwei Belegexemplare der Partitur eingereicht werden.

18. Informations-, Nennungs-

- Das unterstützte Projekt muss mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Änderungen betr. Konzept, Verschiebung, Besetzung u. ä. sind der Geschäftsstelle FAM frühzeitig mitzuteilen. Der FAM kann Antrag auf
-

**pflicht &
Rückzahlung**

- Beitragsreduktion an die BKSD BL / PD BS stellen.
- Kommt ein Projekt nicht zustande, ist die Geschäftsstelle des FAM in jedem Fall zu informieren. Bereits ausbezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.
 - Die Projektverantwortlichen sind verpflichtet, die Fachausschussmitglieder und die Geschäftsstelle rechtzeitig über die Aufführungsdaten zu informieren und ihnen für alle Aufführungen in der Region je zwei Freikarten anzubieten.
 - Die Unterstützung durch den FAM ist auf allen Drucksachen, Websites, Partituren (im Fall von Kompositionsaufträgen) und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des Logos des FAM kenntlich zu machen.
-

IV. Weitere Fördermassnahmen

**19. Weitere
Förder-
mass-
nahmen**

Zusätzlich zu den o. g. Förderformaten (Kapitel II) können aus dem Kredit des FAM weitere Förderformate wie impulssetzende Förderinitiativen und Plattformen unterstützt werden. Dafür steht maximal 15 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel (Ziff. 7) zur Verfügung. Die Beurteilungskriterien und formalen Bestimmungen werden separat geregelt. Die Entscheidung über die Einsetzung und Formulierung solcher Initiativen erfolgt auf Empfehlung des FAM durch das PD BS und durch die BKSD BL gemeinsam.

Die Richtlinie für die Förderformate aus dem Fachausschuss Musik BS/BL 2018 – 2021 tritt am 1.1.2018 in Kraft.

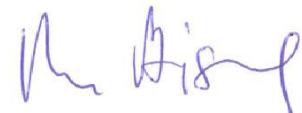
Liestal, den 25. September 2017

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft



Monica Gschwind
Vorsteherin

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt



Philippe Bischof
Leiter Abteilung Kultur